

# PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

## REGION 10

Verbandsversammlung am 25. Juni 2014

### TOP 4: Beschlussfassung zur Übertragung der Zuständigkeiten für Teilfortschreibungen auf den Planungsausschuss

Anlage: Auszug aus dem Landesplanungsgesetz

#### Sachvortrag:

Art. 10 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes regelt, dass die Verbandsversammlung die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen kann.

Grundsätzlich ist der Planungsausschuss zuständig für die Teilfortschreibungen des Regionalplanes (Art. 10 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz).

Die Zuständigkeit des Planungsausschusses für Teilfortschreibungen des Regionalplanes hat sich in der Praxis bewährt, weil zeitnah unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben entschieden werden kann.

Aus Rechtsklarheitsgründen erscheint es sinnvoll, durch die Verbandsversammlung einen Beschluss herbeizuführen, der festlegt, dass für Teilfortschreibungen des Regionalplans der Planungsausschuss zuständig ist und von der rechtlichen Möglichkeit des Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz abgesehen wird.

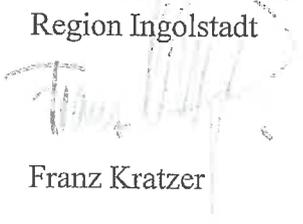
Die Zuständigkeit für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes verbleibt bei der Verbandsversammlung.

#### Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Planungsausschuss weiterhin für die Teilfortschreibungen des Regionalplanes der Region Ingolstadt zuständig ist und die rechtliche Möglichkeit des Art. 10 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes nicht in Anspruch genommen wird.

Für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt ist gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ausschließlich die Verbandsversammlung zuständig.

Ingolstadt, 22.05.2014  
PLANUNGSVERBAND  
Region Ingolstadt



Franz Kratzer

fordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Insbesondere in den Berggebieten soll dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.

#### 8. Verteidigung und Zivilschutz:

Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes soll Rechnung getragen werden.

#### 9. Integration im Bundesgebiet und im europäischen Raum:

Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt im Bundesgebiet und im europäischen Raum sollen gewährleistet werden. Die Zusammenarbeit im europäischen Raum, mit dem Bund und den Ländern sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Teilräume und Regionen sollen unterstützt werden.

### Teil 3

## Organisation der Landesplanung

### Art. 7

#### Landesplanungsbehörden

Landesplanungsbehörden sind das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als oberste Landesplanungsbehörde und die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden.

### Art. 8

#### Regionale Planungsverbände

(1) <sup>1</sup>Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsverbände. <sup>2</sup>Sie erfüllen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. <sup>3</sup>Darüber hinaus können sie Aufgaben ihrer Mitglieder in der Regionalentwicklung wahrnehmen.

(2) Die Regionalen Planungsverbände können keine regionalen Flächennutzungspläne im Sinn des § 8 Abs. 4 ROG aufstellen.

(3) <sup>1</sup>Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. <sup>2</sup>Sie entstehen in allen Regionen mit dem Inkrafttreten der Einteilung des Staatsgebiets in Regionen gemäß Art. 19 Abs. 2 Nr. 1. <sup>3</sup>Mitglieder eines Regionalen Planungsverbands sind ausschließlich die Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, und die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(4) Die Regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und zur Erstellung der regionalplanerischen Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der jeweils für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

(5) <sup>1</sup>Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Regionalen Planungsverbände die für Zweckverbände geltenden Vorschriften anzuwenden. <sup>2</sup>Soweit darin auf die für Gemeinden, Landkreise oder Bezirke geltenden Regelungen verwiesen wird, sind die für Landkreise vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden. <sup>3</sup>Die in den anzuwendenden Vorschriften begründeten Zuständigkeiten staatlicher Behörden werden durch die Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe wahrgenommen.

### Art. 9

#### Verbandssatzung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandssatzung muss die angemessene Vertretung unterschiedlicher Interessen der Verbandsmitglieder sicherstellen. <sup>2</sup>Eine Regelung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung, wenn die Aufgabenwahrnehmung umlagenrelevant ist.

(2) <sup>1</sup>Der Erlass der Verbandssatzung und deren Änderungen sind der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Sie dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die zuständige höhere Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder erklärt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandssatzung wird von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde erlassen, wenn aus rechtlichen Gründen von der höheren Landesplanungsbehörde geforderte Satzungsänderungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht beschlossen werden. <sup>2</sup>Den Verbandsmitgliedern ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### Art. 10

#### Organe der Regionalen Planungsverbände

(1) <sup>1</sup>Organe der Regionalen Planungsverbände

sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende. <sup>2</sup>Die Verbandsatzung kann außerdem einen Regionalen Planungsbeirat vorsehen.

(2) <sup>1</sup>In der Verbandsversammlung sind nur die von den Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter stimmberechtigt. <sup>2</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. <sup>3</sup>Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. <sup>4</sup>Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet. <sup>6</sup>Die Einwohner kreisfreier Gemeinden und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. <sup>7</sup>Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen. <sup>8</sup>Die Verbandsatzung kann vorsehen, dass kein Verbandsmitglied mehr als 40 v.H. der anwesenden Stimmen geltend machen kann; eine entsprechende Regelung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl. <sup>9</sup>In der Verbandsversammlung ist für Beschlüsse und bei Wahlen neben der jeweils notwendigen Stimmenmehrheit die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich. <sup>10</sup>Für die Fälle einer umlagenrelevanten Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 3 kann die Verbandsatzung besondere Regelungen des Stimmrechts treffen. <sup>11</sup>Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ist nicht anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter,
2. die Verbandsatzung,
3. Gesamtfortschreibungen des Regionalplans und
4. die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG, sofern die Verbandsatzung nicht die Zuständigkeit des Planungsausschusses bestimmt.

<sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses (Abs. 5 Nr. 2) an sich ziehen.

(4) <sup>1</sup>Dem Planungsausschuss gehören außer dem Verbandsvorsitzenden mindestens zehn, höchstens 30 Vertreter der Verbandsmitglieder an. <sup>2</sup>Der Planungsausschuss setzt sich aus Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. <sup>3</sup>Die Vertreter der jeweiligen Gruppen werden durch die von diesen Gruppen entsandten Verbandsräte bestellt.

(5) Der Planungsausschuss ist zuständig für

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans; Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt und
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt wird.

#### Art. 11

#### Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände

(1) Die Regionalen Planungsverbände unterliegen der Aufsicht der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde.

(2) Die oberste und höhere Landesplanungsbehörde können unbeschadet weitergehender Befugnisse die Einladung zu Sitzungen der Organe der Regionalen Planungsverbände verlangen; ihre Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

#### Art. 12

#### Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern ersetzt den Regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

#### Art. 13

#### Landesplanungsbeirat

(1) <sup>1</sup>Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat; den Vorsitz führt die oberste Landesplanungsbehörde. <sup>2</sup>Die oberste Landesplanungsbehörde beruft die Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere aus den Bereichen der Ökologie, der Ökonomie, des Sozialwesens, der Kultur und der Kirchen, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, sowie auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Bayerns. <sup>3</sup>Sie kann Sachverständige als weitere Mitglieder in den Landesplanungsbeirat berufen.

(2) <sup>1</sup>Der Landesplanungsbeirat soll die oberste Landesplanungsbehörde durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen. <sup>2</sup>Er ist von der obersten Landesplanungsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu beteiligen und zu grundlegenden Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.